

## **Vorprüfung gemäß § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

### **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Neuerrichtung einer LNG Satelliten Anlage (AGCO Hohenmölsen GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Antrag/ Allgemeine Angaben
- Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
- Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
- Emissionen/ Immissionen
- Anlagensicherheit/ Brandschutz
- Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser
- Abfälle/ Wirtschaftsdünger/ Abwasser
- Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

- Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Stand 03/2023)
- Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 03/2023)
- Denkmalinformationssystem (sachsen-anhalt.de) (Stand 03/2023)

### **Begründung**

Gliederung:

1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage
3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG
4. Prüfmethodik
5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten
6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

## **1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens**

Die AGCO Hohenmölsen GmbH hat im Frühjahr 2022 seinen Standort in Hohenmölsen um ein Logistikzentrum sowie um eine Lackieranlage erweitert. Die in der Lackieranlage eingesetzten Trocknungsanlage sowie eine TNV-Anlage zur Abgasreinigung sollen durch Erdgas betrieben werden. Die Bereitstellung des Erdgases soll durch eine LNG Satelliten Anlage realisiert werden. Dafür wird ein doppelwandiger mit Perlit gefüllter 22t LNG-Tank (ca. 60 m<sup>3</sup>) oberirdisch liegend aufgestellt.

Das Erdgas wird mit einem Druck von max. 11 bar in dem vakuumisolierten Tank gelagert und mit einem Druck von max. 10 bar an den Verbraucher abgegeben. Es sind geringere Abgabedrucke bis zu 0,3 bar möglich die am nachgeschalteten Druckregler stufenlos eingestellt werden können. Der vakuumisolierte Tank wird über eine Edelstahlleitung mit zwei Luftverdampfern verbunden. Diese steht bei geöffneten Ventilen am Tank immer unter dem gleichen Druck wie der Tank. Dem Verdampfer, eine gerippte Rohrschlange, wird die Verdampfungswärme aus der Umgebung zugeführt. Nach der Verdampfung wird das Gas mit dem Odierungsmittel „Tetrahydrothiophen (THT)“ odoriert. Mit dem Vorwärmer wird das Gas temporär erwärmt. Die Anlage wird auf einer Betonplatte aufgestellt und mit ihr fest verschraubt. Für die Gesamtanlage ist eine Umzäunung mit Beleuchtung und Bewegungsmelder vorgesehen. Der Tank wird über eine Schlauchleitung mit LNG per Straßentankwagen oder Transportcontainer beliefert.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Die LNG Satelliten Anlage soll in der Gemeinde Hohenmölsen, Gemarkung Webau (Landkreis Burgenlandkreis) errichtet werden. Der Standort der geplanten LNG Satelliten Anlage befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 04 „Industrie- und Gewerbepark Hohenmölsen“, 1. Änderung.

## **3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG**

Das Vorhaben ist unter Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen: Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger 30 t. Entsprechend dieser Zuordnung ist für das beantragte Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

## **4. Prüfmethodik**

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche Umweltauswirkungen haben kann.

## **5. Prüfung des Vorliegens besonderer örtlicher Gegebenheiten**

Im Folgenden wird geprüft, inwiefern im Bereich/ Umfeld des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (zur Prüfmethode bei der standortbezogenen Vorprüfung siehe Kap. 4). Dazu werden auf die Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt zugegriffen. Der Radius des Suchraumes beträgt 1000 m.

### Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (Nr. 2.3.1 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben liegt außerhalb von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung. Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Nr. 2.3.2 der Anlage 3 UVPG)

Naturschutzgebiete existieren nicht im Vorhabengebiet. Es befindet sich kein Naturschutzgebiet innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG (Nr. 2.3.3 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenbereich befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente. Es befinden sich keine Nationalparke und Nationale Naturmonumente innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und 26 BNatSchG (Nr. 2.3.4 der Anlage 3 UVPG)

Der Vorhabenbereich erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten. Es befindet sich kein Biosphärenreservat innerhalb des Suchraumes von 1000 m. Das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ grenzt an die LNG-Anlage an. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG (Nr. 2.3.5 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sind keine Naturdenkmäler erfasst. Es befinden sich keine Naturdenkmäler innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

### Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG (Nr. 2.3.6 der Anlage 3 UVPG)

Im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m sind keine Flächen und Objekte vorhanden, die unter den Schutz als geschützte Landschaftsbestandteile oder geschützte Alleeen fallen.

### Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (Nr. 2.3.7 der Anlage 3 UVPG)

Ca. 850 m westlich befindet sich die Streuobstwiese „Steckelberg“. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG (Nr. 2.3.8 der Anlage 3 UVPG)

Heilquellenschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete existieren nicht im Vorhabenraum sowie innerhalb des Suchraumes von 1000 m.

Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Nr. 2.3.9 der Anlage 3 UVPG)

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, sind in beeinflussbarer Nähe des Plangebietes nicht bekannt.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Das Vorhaben befindet sich in Hohenmölsen, das als Grundzentrum einen zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG darstellt. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich südlich ca. 600 m vom Aufstellungsort entfernt. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Das nächstgelegene archäologische Kulturdenkmal (Körperbestattung) liegt in einer Entfernung von ca. 600 m zur geplanten LNG Satelliten Anlage. Diesbezüglich ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## **6. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens bezüglich der besonderen örtlichen Gegebenheiten und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG**

In die nachfolgende vertiefende Beschreibung und Bewertung werden die Schutzkriterien einbezogen, für die in Kap. 5 aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten eine mögliche Betroffenheit abgeleitet wurde.

### Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“

Das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ grenzt an die LNG-Anlage an. Ein direkter Eingriff in das Gebiet ist nicht zu erwarten. Bauzeitliche Störungen (z. B. durch Baulärm oder Schadstoffemissionen der Baumaschinen) sind zeitlich und räumlich eng begrenzt. Unter Berücksichtigung, dass die Baumaßnahmen unter Verwendung von energieeffizienter Technik und Beachtung ökologischer Belange durchgeführt werden, sind keine relevanten Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten zu erwarten. Das Odierungsmittel „Tetrahydrothiophen (THT)“ wird in die WGK 2 eingeordnet und ist damit deutlich wassergefährdend. Aufgrund der Sicherheitsvorkehrungen (zwei Sicherheitsventile, Überfüllsicherung) und da die Anlage sich in einem geschlossenen Kreislauf befindet, wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen für das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ entstehen. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle und Abwässer.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“ sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

#### Streuobstwiese „Steckelberg“

Ca. 850 m westlich befindet sich die Streuobstwiese „Steckelberg“. Eine Inanspruchnahme der Streuobstwiese kann aufgrund der Errichtung der Anlage in einer Entfernung von ca. 850 m ausgeschlossen werden.

#### Grundzentrum Hohenmölsen

Das nächste Wohngebäude befindet sich in einer Entfernung von ca. 600 m zur geplanten Anlage. Der LNG-Tank wird zwei- bis dreimal pro Monat befüllt. Die Betankung der LNG-Anlage erfolgt durch den Tankwagen mittels einer speziellen Pumpe. Die Befüllung findet grundsätzlich nur tagsüber statt (6-22 Uhr). Der Betankungsprozess dauert ca. 1 – 1,5 Stunden. Es wird eingeschätzt, dass der Betrieb der neuen LNG Satelliten Anlage nur irrelevante Lärmimmissionen im Bereich der nächsten Wohnbebauung hervorrufen wird (siehe auch Lärmimmissionsprognose vom 13.01.2023).

Der Tank verfügt über verschiedenste Sicherheitseinrichtungen wie zwei Sicherheitsventile, eine redundante Überfüllsicherung sowie ein Gaswarnsensor welcher brennbare Gase lange vor der unteren Explosionsgrenze erkennt. In dem das Gas mit einem Odierungsmittel odoriert wird, ist zudem gewährleistet, dass das geruchlose Erdgas bei Undichtigkeiten wahrgenommen werden kann. Durch die Perlit- und Vakuumfüllung in der Zwischenwand des doppelwandigen Tanks wird ein Brandschutz der Feuerklasse F90 (feuerbeständig) errichtet. Die Anlage wird in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit bzw. Sicherheit geprüft. Kunden bzw. Betreiber, das Betriebspersonal sowie das Wartungs- und Servicepersonal werden mit dem Umgang einer LNG-Anlage geschult.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Grundzentrum Hohenmölsen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

#### Archäologische Kulturdenkmale

Eine Beeinträchtigung der nächstgelegenen Kulturdenkmale ist durch die Baumaßnahme bzw. durch den Betrieb der LNG-Tankanlage aufgrund der Entfernung zum Vorhabengebiet nicht zu erwarten.